



Eine private Krankenanstalt kann etwa in Form einer Privatklinik, eines Sanatoriums oder eines Gesundheits- und Therapiezentrums betrieben werden.

Foto: Shutterstock

# Gründung und Betrieb einer privaten Krankenanstalt

Nicht nur die öffentliche Hand wie Landes- und Bezirkskrankenhäuser sind berechtigt, eine Krankenanstalt zu betreiben, sondern auch Privatpersonen.

**RA JOHANNES BARBIST**  
[www.bindergrösswang.at](http://www.bindergrösswang.at)



RA Johannes Barbist. Foto: Binder, Grösswang

Privatpersonen und nichtöffentliche Gesellschaften können auch Kranken- und Pflegeanstalten (z. B. Privatklinik Hochrum), Sanatorien (z. B. Sanatorium Kettenbrücke) sowie selbstständige Einrichtungen zur ambulanten Untersuchung und Behandlung von Personen (z. B. Gesundheits- und Therapiezentren) betreiben. Die Gründung einer privaten Krankenanstalt setzt eine Errichtungsbewilligung durch die Landesregierung voraus. Diese ist zu erteilen, wenn nähere Vorgaben an die Räumlichkeiten, die medizi-

nisch-technische Ausstattung, die ärztliche Behandlung und die Zuverlässigkeit des Bewilligungswerbers erfüllt sind. Allerdings hat der Projektwerber oft ein Interesse daran, dass seine Leistungen auch vom Sozialversicherungsträger erstattet werden. Der Staat wiederum verfolgt das Ziel, die Gesundheitsversorgung und ihre Finanzierung langfristig aufrechtzuerhalten, und nimmt folglich einen eingeschränkten Anbieterkreis „als kleineres Übel“ in Kauf. Will

der Bewilligungswerber daher Leistungen anbieten, die von der Sozialversicherung erstattet werden, muss ein entsprechender Bedarf für das geplante Vorhaben vorliegen. Dieser Bedarf richtet sich nach dem konkreten Einzugsgebiet, den Kapazitäten bzw. der Auslastung der bestehenden „schutzwürdigen“ Krankenanstalten und weiteren Parametern, die für den Bewilligungswerber zu einem echten Stolperstein werden können.

Hat der Private einmal die Errichtungsbewilligung in Händen, muss er noch eine eigene Betriebsbewilligung einholen. Die dafür nötigen Voraussetzungen (geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter, geeignetes Personal, Haftpflichtversicherung usw.) können aber vom Bewilligungswerber leichter erfüllt werden. Dann gilt es nur noch, die private Krankenanstalt rechtskonform zu betreiben.